

Satzung der St. Urbanus-Schützenbruderschaft Herste e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

St. Urbanus-Schützenbruderschaft Herste e.V.

Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Brakel eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Driburg, Ortsteil Herste.

§ 2

Wesen und Aufgabe

Die St. Urbanus-Schützenbruderschaft Herste e.V. ist eine freie Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in Köln bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzung in der jeweiligen Fassung gültig ist. Die Mitglieder treten ein für " Glaube, Sitte und Heimat " und stellen sich folgender Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) religiöse Lebensführung
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
- c) Werke christlicher Nächstenliebe

2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
- c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport

3. Liebe zur Heimat durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl
- b) tätige Nachbarschaftshilfe
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die St. Urbanus-Schützenbruderschaft Herste e.V. verfolgt unmittelbar, ausschließlich, schützenbürgerliche, christliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten und bereit ist, sich zu dieser Satzung zu verpflichten. Personen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind keine vollberechtigten Mitglieder; sie sind nicht stimmberechtigt. Für diese Personen ist eine Mitgliedschaft im Verein nur innerhalb der Jungschützenabteilung möglich. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind vollberechtigte Mitglieder.

Der Antrag zur Aufnahme ist an den gesetzlichen Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Alle Mitglieder, die das **70. Lebensjahr**¹ (bisher 65. Lebensjahr) vollendet haben, werden vom Vorstand zu inaktiven Mitgliedern ernannt. Sie sind beitragsfrei, haben aber das Recht, allen Veranstaltungen stimmberechtigt beizuwohnen. Die Beitragsfreiheit beginnt in dem Geschäftsjahr, in dem das Mitglied das **70. Lebensjahr**² (bisher 65. Lebensjahr) vollendet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Urbanus-Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

Der Austritt ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem gesetzlichen Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins oder des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften schädigt oder wenn es seinen laufenden Beitrag zur festgesetzten Frist nicht bezahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

§ 5

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag oder besondere Beiträge zu zahlen. Gleichfalls ist es Pflicht eines jeden Mitglieds, sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft, auch der kirchlichen, aktiv zu beteiligen.

¹ Geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.01.2011

² Geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.01.2011

Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, geeignete Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung zu treffen. Strafmaßnahmen sind jedoch ausgeschlossen.

Am Begräbnis eines verstorbenen Mitglieds sollen alle Mitglieder teilnehmen.

Stirbt ein Mitglied des Vereins, dessen Ehefrau oder Witwe, so soll der Sarg von den männlichen Mitgliedern des Vereins getragen werden. Die Reihenfolge wird nach dem Alphabet bis zum Höchstalter von **60 Jahren**³ (bisher 55 Jahren) bestimmt.

Diese Regelung gilt nur für Beerdigungen auf dem Friedhof in Herste.

Nur wenn ein Vorstands- oder Ehrenmitglied stirbt, tragen die männlichen Mitglieder des Vorstandes den Sarg. Im Verhinderungsfall hat der betreffende Schützenbruder rechtzeitig einen Ersatzmann zu stellen. Die Fahne gibt bei verstorbenen Mitgliedern das letzte Geleit.

Zum Königschießen werden nur männliche Mitglieder des Vereins zugelassen. Jedes männliche Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht auf den Königsschuss. Ein Mitglied, das bereits König war, braucht die Königswürde nicht zu übernehmen, wenn seit der letzten Regentschaft nicht mindestens 5 Jahre vergangen sind.

Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich, mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze und zu der Bereitschaft, den satzungsgemäßen kirchlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Jeder Schützenbruder ist verpflichtet, bei allen öffentlichen Anlässen der Bruderschaft in der vorgeschriebenen Schützentracht zu erscheinen (z.B. Schützenfest, Generalversammlung usw.)

§ 6

Jungschützen

Personen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können in die Jungschützenabteilung aufgenommen werden.

Der Jungschützenzugführer ist Mitglied des Vorstandes und sollte mindestens 18 Jahre alt sein. Die Jungschützen nehmen an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft teil, an denen Ihnen das Jugendschutzgesetz eine Teilnahme erlaubt. An der Mitgliederversammlung nehmen die Jungschützen beratend teil, sind aber nicht stimmberechtigt.

Die Jungschützen können beim alljährlichen Königschießen ihre Prinzen oder ihre Prinzessinnen ermitteln.

§ 6 a

Weibliche Mitgliedschaft

Weibliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr sind Vollmitglieder nach der Satzung der St. Urbanus-Schützenbruderschaft Herste e. V..

³ Geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.01.2011

Ihre Mitgliedschaft bezieht sich auf den Schießsport und gemeinschaftliche Aktivitäten. Die Festkarte kann von diesen Mitgliedern gesondert erworben werden. Das derzeitige aktuelle Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft hat vorrangige Geltung.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedsrechte sind aber von den Mitgliedspflichten befreit.

§ 7 a

Ehrenschützen

Mitglieder, die durch hervorragende Aktivitäten in der Bruderschaft Verdienste erworben haben, können zu Ehrenschützen ernannt werden.

Voraussetzung hierfür ist

- die Königswürde und eine mehr als 15-jährige Vorstandstätigkeit oder
- die Königswürde und eine mehr als 40-jährige sehr aktive Mitgliedschaft

Der König des Vorjahres führt im darauf folgenden Jahr den Ehrenschützenzug an. Die Ehrenschützen erhalten eine besondere Darstellung und sollen den Vorstand im Bedarfsfall als Ältestenrat beraten.

Die Ernennung erfolgt vom Vorstand. Die Wahl muss geheim von allen Vorstandsmitgliedern mit einer 3/4 Mehrheit erfolgen.

§ 8

Organe der St. Urbanus-Schützenbruderschaft

Die Organe der St. Urbanus-Schützenbruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist eine Generalversammlung einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird

vom Vorstand einberufen. Sie wird vom Oberst, im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, geleitet.

Zur Mitgliederversammlung wird in ortsüblicher Weise, z. B. durch Anschlag oder Tagespresse unter Nennung der Tagesordnungspunkte, mindestens 8 Tage vorher eingeladen.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vorher dem geschäftsführenden Vorstand unterbreitet werden. Weitere Anträge können vor Beginn einer Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn über die Hälfte der Anwesenden die Zustimmung gibt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim, durch Stimmzettel abgestimmt.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei allen Beschlussfassungen gibt der Versammlungsleiter bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zwecks Genehmigung vorzulesen.

Aufgrund eines schriftlichen Antrages, der von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben und unter Angabe der Tagesordnungspunkte dem Vorstand eingereicht wird, ist dieser verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag der Rechnungsprüfer
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und besonderer Beiträge
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über den Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken der Bruderschaft
8. Änderung der Satzung
9. Auflösung des Vereins

Die Rechnungsprüfer werden auf 1 Jahr gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand das Misstrauen aussprechen. Hierzu ist die Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung der St. Urbanus-Schützenbruderschaft Herste e. V. ist die Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, aufgrund eines schriftlichen Antrags, der von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben dem gesetzlichen Vorstand eingereicht wird. Wenn bei der Generalversammlung, die über die Satzungsänderung entscheiden soll, nicht 1/3 der Mitglieder anwesend sind, ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall der 3/4 Stimmenmehrheit.

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1 Oberst
- 1 Adjutant
- 1 Schatzmeister
- 1 Kassierer
- 1 Schriftführer
- 1 Protokollführer
- 1 Fähnrich
- 2 Fahnenoffizieren
- 4 Zugführern
- 1 Jungzugführer
- 1 Schießoffizier
- 1 Schießmeister

Doppelfunktionen sind möglich

Der Präses der St. Urbanus-Schützenbruderschaft sowie der amtierende König gehören dem Vorstand als beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder an. Entstammt der amtierende König dem amtierenden Vorstand, so gehört er dem Vorstand - auch während seiner Amtszeit als König - als stimmberechtigtes Mitglied an.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar. Es entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung. Bei mehr als einem Vorschlag entscheidet die relative Mehrheit. Vorschläge, nicht mehr als zwei sind zulässig, werden durch Zuruf aus der Versammlung gegeben. Die Abstimmung findet durch Handzeichen statt. Bei zwei Vorschlägen wird durch Stimmzettel in geheimer Wahl abgestimmt. Abwesende Schützenbrüder können sich zur Wahl nicht aufstellen lassen, es sei denn, dass das Mitglied dringend verhindert ist und sich durch eine beim Vorstand abgegebene schriftliche Erklärung mit seiner Aufstellung einverstanden erklärt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Oberst kann bis zur Ersatzwahl einen Schützenbruder mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen.

In den Vorstand des Vereins können nur Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, mit Ausnahme des Jungschützenzugführers, gewählt werden.

§ 13

Der gesetzliche Vorstand

Der Oberst, Adjutant, Schriftführer und Schatzmeister bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
5. Ausschluss eines Mitgliedes mit 2/3 Stimmenmehrheit
6. Wahl der Delegierten für die Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen
7. Ernennung von Ehrensützen mit ¾ Stimmenmehrheit.

Die Vorstandssitzungen werden vom Oberst, im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, einberufen und geleitet. Aufgrund eines schriftlichen Antrags, der von mindestens 4 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern unterschrieben - unter Angabe der Tagesordnungspunkte - dem Oberst, im Falle seiner Verhinderung einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, eingereicht wird, ist dieser verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % plus 1 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei allen Beschlussfassungen gibt der Oberst, im Falle seiner Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom Oberst oder von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben. In der nächstfolgenden Vorstandssitzung sind sie zwecks Genehmigung vorzulesen.

Dem Vorstand bleibt es überlassen, eine Geschäftsordnung zu erstellen, in der insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder abzugrenzen sowie die jährlichen Veranstaltungen auszuführen sind.

§ 15

Kirchliche Verpflichtungen

Die St. Urbanus-Schützenbruderschaft beteiligt sich offiziell an den Prozessionen am Fronleichnamstag sowie am Fest des Kirchenpatrons, des Hl. Urbanus.

Alle Schützen in der vorgeschriebenen Schützentracht, der König mit seiner Königskette sowie die Fahne wohnen dem der Prozession vorangehenden oder folgenden Hochamt bei.

Zu jedem Schützenfest soll eine Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Vereins gehalten werden, an der ebenfalls alle Schützen in Schützentracht teilzunehmen haben.

§ 16

Schützenfest

Das traditionelle Schützenfest mit vorangehendem Königschießen wird alljährlich im Sommer an mehreren vom Vorstand näher zu bestimmenden Tagen in althergebrachter Weise gefeiert. Es verläuft entsprechend den Regeln, die bisher dafür Geltung hatten. Sie sind bindend für alle Mitglieder.

§ 17

Sportliches

Im Rahmen der Freizeitgestaltung fördert der Verein das sportliche Schießen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V.

§ 18

Soziale Fürsorge

Der Verein schützt seine Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen.

In Not geratenen Mitgliedern kann auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung der St. Urbanus-Schützenbruderschaft Herste e. V. kann in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 plus 1 Stimme der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 3 Monaten eine neue Mitglieder-

versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. In diesem Fall ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen für den Auflösungsbeschluss erforderlich. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die St. Urbanus-Pfarrvikarie Herste. Der Präses des Vereins wird als Vermögensverwalter eingesetzt. Die St. Urbanus-Pfarrvikarie soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere z. B. zur Heimatpflege, Förderung karitativer Zwecke, verwenden.

Gebäude und Liegenschaften sind zu erhalten und dürfen nicht veräußert werden. Etwaige andere Sachwerte wie Fahnen, Königssilber, Degen, Schärpen, Gewehre usw. sowie Urkunden und Protokollbücher sind aufzubewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis auszustellen und dem Präses zu übergeben.

Im Falle der Neugründung eines Vereins in der Pfarrvikarie Herste mit gleicher Zielsetzung, hat die St. Urbanus-Pfarrvikarie das Sachvermögen an den neu gegründeten Verein kostenlos herauszugeben.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.01.2005 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt mit der Eintragung außer Kraft.

Bad Driburg-Herste, 31.01.2005

Der Vorstand der St. Urbanus-Schützenbruderschaft Herste e.V.

gez.

Peter Teschke
Schützenoberst

gez.

Manfred Bohn
Adjutant

gez.

Ulrich Müller
Schatzmeister

gez.

Franz-Josef Koch
Schriftführer

Die vorstehende Satzung wurde am 20. Mai 2005 ins Vereinsregister unter der Register-Nr. VR 16, Bl. 215 – 224 d.A. eingetragen